

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom 22. Januar 2013

zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

(2013/54/EU)

(ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2089 des Rates vom 10. November 2015	L 302	107	19.11.2015
► <u>M2</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1700 des Rates vom 6. November 2018	L 285	78	13.11.2018

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom 22. Januar 2013

zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

(2013/54/EU)

Artikel 1

Abweichend von Artikel 287 Nummer 15 der Richtlinie 2006/112/EG wird die Republik Slowenien ermächtigt, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 000 EUR von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

▼M2

Er gilt ab dem 1. Januar 2013 und bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte:

- a) 31. Dezember 2021,
- b) dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften anwenden müssen, zu deren Erlass sie aufgrund des Inkrafttretens einer Richtlinie zur Änderung der Artikel 281 bis 294 der Richtlinie 2006/112/EG über Sonderregelungen für Kleinunternehmen verpflichtet sind.

▼B

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.